

Der Stadtrat Zofingen

an den Einwohnerrat

ER.2022.023

Taxiwesen – Überarbeitung bestehendes Taxireglement der Stadt Zofingen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I Das Wichtigste in Kürze

Das Taxiwesen in der Stadt Zofingen ist bisher in einem Reglement über das Taxiwesen normiert und – wie in den meisten grösseren Orten und Städten – unter Vorbehalt der Gesetzgebung des Bundes grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Das bisherige Taxireglement vom 27. November 2002 wurde durch den Stadtrat Zofingen verabschiedet. Da das Taxireglement die Grundlage für die Erhebung von städtischen Gebühren im Taxiwesen darstellt, muss der Einwohnerrat als gesetzgeberisches Organ auf kommunaler Ebene das Reglement bewilligen. Der Stadtrat ist zuständig für die Regelung der Umsetzungsbestimmungen.

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Taxireglements werden die Grundlagen für die zuständigen Behörden der Stadt Zofingen klarer und vollständig geregelt und die Kompetenzordnung hinsichtlich der durch die Stadt erhobenen Gebühren eingehalten. Der Zweck des Reglements ist weiterhin, das Halten und Führen von Taxis auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zofingen zu ordnen. Mit der für den Einwohnerrat informativ beiliegenden neuen Verordnung zum Taxireglement erlässt der Stadtrat die nötigen Umsetzungsbestimmungen zum Taxireglement.

Die nach den Vorschriften des Reglements nötigen Bewilligungen werden grundsätzlich alle vier Jahre öffentlich ausgeschrieben. Wer sich um eine der zur Verfügung stehenden Bewilligungen bewirbt, muss weiterhin gewisse Kriterien erfüllen. Dabei stehen Qualitätsüberlegungen für die Fahrgäste im Vordergrund. Wer ein Taxi benützt, soll sich darauf verlassen können, dass sowohl die Fahrerinnen und Fahrer als auch die Fahrzeuge ein sicheres, kundfreundliches Niveau aufweisen. Zudem soll die Dienstleistung durchgehend zur Verfügung stehen.

II Grundsätzliche Überlegungen zum überarbeiteten Taxireglement

1. Quervergleich zu anderen Städten im Kanton Aargau

Im Quervergleich zu den Städten Aarau, Baden, Brugg und Lenzburg ist festzustellen, dass das bisherige Reglement über das Taxiwesen der Stadt Zofingen relativ kurz gehalten ist. Insbesondere folgende Punkte respektive Kriterien fehlten bisher:

- Taxiverordnung
- Tarifordnung
- Festlegung der Maximalzahl der Betriebsbewilligung A
- Kriterien der Bewilligungserteilung
- Gebührenhöhe (Bewilligung A, Bewilligung B etc.)
- Einsatz von umweltfreundlichen Taxifahrzeugen
- Vollzug, Straf- und Übergangsbestimmungen

Mit der Revision soll das Taxireglement der Stadt Zofingen um die bisher fehlenden Elemente ergänzt und damit gleichzeitig eine bessere Rechtsgrundlage für das Taxiwesen geschaffen werden.

2. Vergabe von Taxistandplätzen in der Stadt Zofingen

Das Taxireglement regelt unter anderem die Vergabe der in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden öffentlichen Taxistandplätzen. Diese Lösung soll so beibehalten werden. Eine alternative Vergabe der Standplätze z. B. nur über die Regelung der Benützung des öffentlichen Grunds oder gar einer Versteigerung der Plätze, könnte zu schwierigen Vergabesituationen und negativen Auswirkungen auf die Qualität der Taxidienstleistungen in Zofingen führen. Etwas vereinfacht dargestellt bestünde bei einer Vergabe über die Benützung des öffentlichen Grunds grundsätzlich ein Vergabeanspruch, sofern genügend Platz für Taxifahrzeuge an einem beliebigen, von den Taxianbietenden gewünschten öffentlichen Ort in der Stadt vorhanden wäre. In einem solchen Verfahren Qualitätsansprüche geregelt und systematisch als Vergabekriterien einzubringen ist schwierig. Im Fall von Versteigerungen könnte zudem durch den daraus entstehenden zusätzlichen Kostendruck auf die Taxianbietenden das Ziel von qualitativ guten Taxi-Dienstleistungen für die Konsumentinnen und Konsumenten gefährdet werden. Die bisherige Regelung der Vergabe der Standplätze über das Taxireglement soll deshalb beibehalten werden.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden öffentlichen Taxistandplätze hat eine Auswirkung auf die Festlegung der Maximalzahl der möglichen Betriebsbewilligungen A, die jeweils durch den Stadtrat für eine Vertragsperiode von vier Jahren vergeben werden. Nach Rücksprache mit den derzeitigen Taxibetreibern besteht kein Bedarf für die Schaffung von weiteren Taxistandplätzen. Auch aus Kundensicht sind dem Stadtrat keine systematischen Bedürfnisse bekannt, welche eine Erhöhung der Anzahl Taxistandplätzen als angezeigt erscheinen liessen.

3. Empfehlung der Wettbewerbskommission

Bei der Überarbeitung des Taxireglements wurde zudem darauf geachtet, dass die Empfehlungen der Wettbewerbskommission (WeKo) zum Taxiwesen in Bezug auf das Binnenmarktgesetz (BGBM) umgesetzt sind.

III Erläuterung zum Taxireglement und zur Verordnung zum Taxireglement

1. Taxireglement

Das Taxireglement regelt die Neuvergabe der Taxikonzessionen und die Bewirtschaftung der Taxi-standplätze in Zofingen. Es regelt die Rechte und Pflichten der Taxibetreibenden und schafft die Voraussetzungen für die geregelte Nutzung der Taxi-Standplätze in der Stadt Zofingen. Das neue Taxireglement vom 1. Januar 2023 erscheint ausführlicher als das bestehende Reglement vom 27. November 2002.

Hinsichtlich der Zuständigkeit wird neu mit Ingress auf die Bewilligungskompetenz des Einwohner-rats hingewiesen. Zudem wird neu auf die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt sowie die Vollzugs-, Straf- und Übergangsbestimmungen hingewiesen. Ausserdem wird neu detail-liert auf die Betriebsbewilligungen A, B und C eingegangen.

Nachfolgend werden die wesentlichen angepassten sowie ergänzenden Paragraphen im neuen Reg-lement beschrieben.

Ingress und Zweck – klare Kompetenzregelung

Die Angabe der Rechtsgrundlage im Ingress hat die Funktion, die Kompetenzgrundlage transparent zu machen. Zusammen mit dem Zweck wird die Zuständigkeit von Einwohnerrat, Stadtrat und dem zuständigen Bereich der Stadt Zofingen klar geregelt. Im bisherigen Taxireglement wurden die Rechtsgrundlagen nicht explizit aufgeführt.

Vollzug und Rechtsschutz

Der Stadtrat Zofingen wird mit dem Vollzug des Reglements beauftragt. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmung, Entzug der Betriebsbewilligung und Übergangsbestimmung

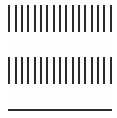
Nebst dem Verweis auf das Gemeindegesetz wird auf die die Verordnung über das Ordnungsbu-senverfahren (Ordnungsbussenverfahrensverordnung, OBVV) vom 26. Mai 2021 hingewiesen. Da-bei wird die maximale Höhe der Busse festgelegt.

Dank der erweiterten Ausführungen zum Betriebsbewilligungsentzug kann ein allfälliger Verstoss gegen die Betriebsbewilligung mit dem neuen Reglement besser sanktioniert werden.

In den Übergangsbestimmungen wird die Gültigkeit der bestehenden Betriebsbewilligungen A und B bis zum Inkrafttreten der neuen Reglementbestimmungen geregelt.

Bestimmungen zur Betriebsbewilligung A, B und C

Im aktuell geltenden Taxireglement wird lediglich rudimentär auf die drei bestehenden Betriebsbe-willigungen eingegangen. Mit der ausführlichen Erläuterung der drei Betriebsbewilligungskategorien A, B und C wird neu je nach Betriebsbewilligung ausführlich auf den Umfang, die öffentliche Aus-schreibung, die Festlegung der Maximalzahl Taxistandplätze, die Kriterien der Bewilligungserteilung und die Befristung hingewiesen.



Gebührenrahmen

Der Gebührenrahmen für die von der Stadt erhobenen Gebühren für die Betriebsbewilligungen muss als genügende rechtliche Grundlage zwingend im Reglement selber enthalten sein. Innerhalb des reglementarischen Gebührenrahmens regelt der Stadtrat die Gebührenhöhe im Detail. Damit ist sichergestellt, dass der Einwohnerrat einen übergeordneten Grundsatzentscheid fällen kann, der Stadtrat aber über einen gewissen Spielraum bei der Bemessung im Rahmen der vierjährigen Ausschreibungen der Konzessionen verfügt.

Anhang Synopse - Gegenüberstellung altes Reglement vs. neues Reglement

Eine allgemeine Gegenüberstellung mit den Veränderungen altes vs. neues Taxireglement ist aus der beiliegenden Synopse ersichtlich. Dabei gilt es zu beachten, dass das Reglement von 2002 bereits mit § 22 (neu § 35) endet und deshalb eine Eins-zu-eins-Gegenüberstellung in der Synopse nur bedingt möglich ist.

2. Verordnung zum Taxireglement

Die aktuell geltende Tarifordnung für das Taxigewerbe vom 1. März 2007 ist unübersichtlich und definiert die geltenden Tarifbestimmungen, Grundtaxen und Bewilligungsgebühren ungenügend. Mit der neuen Verordnung zum Taxireglement wird nebst der Erläuterung der allgemeinen Bestimmungen zu den Taxitarifen insbesondere Klarheit bezüglich der Grundtaxen und Bewilligungsgebühren geschaffen. Die Verordnung ist dem Geschäft zur Information beigelegt.

IV Fazit

Die Überarbeitung des Taxireglements bewirkt eine zielführende rechtliche Grundlage, um zusammen mit der neuen Verordnung den Prozessablauf bei den Konzessionsvergaben effizienter und einfacher gestalten zu können. Zudem werden klare Schnittstellen und Zuständigkeiten für die städtischen Behörden geschaffen.

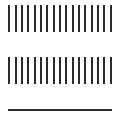
Der Stadtrat Zofingen ist überzeugt, dass die zukünftigen Herausforderungen und Entwicklungen im Taxiwesen sowie die Bedürfnisse des Publikums dank der Anpassung des Taxireglements und der Erarbeitung der Verordnung zeitgemäss abgedeckt werden können.

V Antrag

Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden

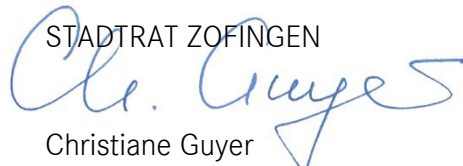
Antrag

Das überarbeitete Taxireglement der Stadt Zofingen sei zu genehmigen und per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.



Zofingen, 23. März 2022

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN

Christiane Guyer
Stadtammann


Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber